

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	08.09.2015	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	17.09.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Konzernfinanzierung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Bielefeld ist bereit, ab dem Haushaltsjahr 2016 Darlehen im Rahmen der Konzernfinanzierung unter Beachtung der Eckpunkte gemäß Ziffer 5 der Begründung an Beteiligungen der Stadt Bielefeld weiterzugeben, wobei eine entsprechende separate Ermächtigung in den jährlichen Haushaltssatzungen vorzusehen ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Finanzierungsbedarfe innerhalb der jeweiligen Ermächtigung nach Maßgabe der Eckpunkte dieser Vorlage umzusetzen.

Begründung:

1. In den Sitzungen des Finanz- und Personalausschusses vom 03.02.2015 (Vorlage Drucksache Nr. 0973/2014-2020) und 03.03.2015 (Vorlage Drucksache Nr. 1096/2014-2020) hatte die Verwaltung auf die Veränderungen durch den Krediterlass des Landes Nordrhein Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 „Krediterlass“) hingewiesen und über Eckpunkte und Vorgaben der Bezirksregierung berichtet. Danach können vom Kernhaushalt im Rahmen der Konzernfinanzierung Kredite zur Investitionsförderung aufgenommen und den Beteiligungen der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Verwaltung hatte schriftlich die Geschäftsführungen der Gesellschaften, die einen derartigen Finanzierungsweg in Anspruch nehmen könnten, über die dafür geltenden Rahmenbedingungen in Kenntnis gesetzt. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass es unter anderem einer separaten Ermächtigung in der jeweiligen Haushaltssatzung bedarf, die frühestens ab dem Haushaltsjahr 2016 gewährleistet werden könnte. Einzelne Gesellschaften haben daraufhin ihr Interesse an dieser Finanzierungsform bekundet.
3. Kredite können über den Weg der Konzernfinanzierung zu günstigen Kommunalkreditkonditionen aufgenommen und an 100%ige Töchter der Stadt Bielefeld oder an Mehrheitsbeteiligungen, die im Gesamtabschluss der Stadt Bielefeld voll konsolidiert werden, weitergegeben werden. Damit kann bezogen auf den „Konzern Stadt“ insgesamt betrachtet eine günstigere Finanzierungsmöglichkeit erreicht werden.
4. Folgende rechtliche Vorgaben sind zu beachten:
 - a. Verwendung für Investitionen oder Umschuldungen
 - b. nicht zur Sicherung der laufenden Liquidität
 - c. Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW

- d. keine Belastung des städtischen Haushalts
- e. E U - B e i h i l f e r e c h t s k o n f o r m i t ä t

5. Bei der Weitergabe von Krediten für Beteiligungen der Stadt Bielefeld gelten darüber hinaus die folgenden Eckpunkte und Vorgaben:
 - a. Jede Beteiligung weist die Kreditermächtigung nach Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan schriftlich nach.
 - b. Kreditaufnahme bzw. Weiterleitung ist nur einzelfallbezogen für eine konkrete Investition oder Umschuldung zulässig; jeder Vorgang ist immer separat zu betrachten und abzuwickeln (keine „Globalermächtigung“). Es gibt keinen generellen Kreditrahmen für eine Beteiligung.
 - c. Der für die jeweilige Investition / die Umschuldung aufgenommene Kommunalkredit wird in voller Höhe und taggleich (Fristenkongruenz) an die Beteiligung weitergegeben. Unter Beachtung der Anforderungen des EU-Beihilferechts werden die Konditionen im Verhältnis zur Beteiligung vereinbart. Dabei ist die vollständige Refinanzierung des Kapitaldienstes sicherzustellen. Darüber hinaus sind etwaige der Stadt entstehenden Kosten zu erstatten.
 - d. Bereitstellung erst nach Rechtskraft der jeweiligen Haushaltssatzung

6. Das Verfahren für die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Konzernfinanzierung entspricht im Übrigen dem Verfahren für die Aufnahme von Investitionskrediten bei der Stadt Bielefeld (dazu Ratsvorlage 1569/2014-2020/1, Sitzung am 17.09.2015).

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Löseke, Stadtkämmerer